

**Stellungnahme zur Neufassung der
Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für
Wissenschaft und Kunst über die
Vergabe von Sächsischen
Landesstipendien (Sächsische
Landesstipendienverordnung –
SächsLStipVO)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

10. Januar 2018

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 10. Januar 2018 folgende Stellungnahme zur Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben:

Die LRK Sachsen begrüßt die Anpassung der Verordnung ausdrücklich. Insbesondere sind dabei die Erhöhung des Grundstipendiums und die Förderfähigkeit der Kunsthochschulen hervorzuheben. Kritisch sind jedoch folgende Punkte anzumerken:

1. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Referentenentwurfes ist die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit bis zu einem Umfang von 5 Stunden je Woche zulässig. Entsprechend anderer Promotionsförderungen (z.B. aus Mitteln des ESF) wird seitens der TU Bergakademie Freiberg angeregt, den zulässigen Umfang der entgeltlichen Nebentätigkeit zu erhöhen. Die TU Dresden weist darauf hin, dass die Reduzierung des zulässigen Umfangs zudem beim Zeitpunkt des Inkrafttretens der angepassten Verordnung beachtet werden muss. Die HGB Leipzig regt ferner eine Klarstellung dahingehend an, dass die Möglichkeit der entgeltlichen Nebentätigkeit bis zu einem Umfang von 5 Stunden je Woche neben der Möglichkeit bzw. der Pflicht steht, befristete Dienstleistungen in der Lehre ohne Vergütung zu erbringen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfes endet die Förderung – anders als bisher mit der Beendigung des geförderten Vorhabens – spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die Dissertation entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung eingereicht wird, beziehungsweise bei künstlerischen Meisterschülerstudenten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfung stattfindet. Mit dem Einreichen der Dissertation ist das Promotionsverfahren jedoch üblicherweise noch nicht abgeschlossen. Neben der Begutachtung, Auslage und Veröffentlichung schließen sich der Einreichung der Dissertation die für den

Promovenden vorbereitungsintensive Verteidigung der Dissertation sowie ggf. weitere Prüfungen (z.B. in Form des Rigorosums) an. Sofern die Höchstförderungsdauer von drei Jahren noch nicht erreicht ist, sollten auch diese Verfahrensabschnitte von der Förderung erfasst sein. Auf die entsprechenden Stellungnahmen der Universität Leipzig, der TU Chemnitz und der HMT Leipzig wird verwiesen.

3. Gegen das geplante Antragsverfahren in § 7 des Entwurfs bestehen von Teilen der LRK Bedenken. Ich verweise hierzu auf die entsprechenden Stellungnahmen der TU Chemnitz sowie die HMT Leipzig.

4. Ferner wird angemerkt, dass der Entwurf die Möglichkeit von kooperativen Promotionsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt und Promovierende der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die im Rahmen eines Kooperationsverfahrens an einer Universität promovieren, zuwendungsberechtigt sein sollten.

5. Zudem weise ich auf die Anregung seitens der TU Bergakademie Freiberg in ihrer Stellungnahme hin, wonach neben der Frauenförderung auch die Förderung von qualifizierten Bewerbern mit Behinderung erwähnt werden sollte.

6. Die Neufassung der Verordnung soll gemäß § 10 rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft treten. Da bisherige Landesstipendien anhand der Regelungen der derzeit noch gültigen Fassung vom 14.02.2001 vergeben wurden und verfügbare Gelder ggf. bereits verbraucht sind, wird eine rückwirkende Inkraftsetzung kritisch gesehen. Die rückwirkende Inkraftsetzung könnte zudem aufgrund der Reduzierung des zulässigen Umfangs der entgeltlichen Nebentätigkeit ggf. Auswirkungen auf bereits in der Förderung befindliche Stipendiaten/-innen haben. Hierzu verweise ich auf die näheren Erläuterungen in der Stellungnahme der TU Dresden. Es wird daher eine Übergangsregelung oder eine Inkraftsetzung der novellierten Verordnung mit Wirkung für die Zukunft vorgeschlagen.